

Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie
der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen,
Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg

gemäß § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570)

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der in der Überschrift aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2019 an den folgenden Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Alte Poststr. 10
27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

Stadt Diepholz

Rathaus, Zimmer: 113
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Stadt Sulingen

Rathaus, Zimmer: 17
Galtener Str. 12
27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 131
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.07
Hauptstr. 80
49448 Lemförde

Stadt Twistringen

Rathaus, Bürgerservice
Lindenstr. 14
27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Lange Str. 11
27305 Bruchh.-Vilsen

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Bürgerbüro
Poststr. 157
27252 Schwaförden

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Rathausstr. 12
27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Allee 4
27254 Siedenburg

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 8
Schulstr. 18
49453 Rehden

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. Mai 2019, bis 12:00 Uhr, bei ihrer/seiner Gemeinde unter der zu 1. genannten Adresse Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Diepholz
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger/innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019

versäumt hat,

- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger/innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg,

den 13. April 2019

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

